Gemeinde Karlshuld

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen



Geschäftsstelle:
Hauptstraße 68
86668 Karlshuld
Telefon (0 84 54) 94 93 - 0
Telefax (0 84 54) 94 93 - 50

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Einleitung von vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 BauGB mit Hinweis auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes

Der Gemeinderat Karlshuld hat in seinen Sitzungen am 13.12.2021 die Einleitung von vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 BauGB mit Hinweis auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes beschlossen.

Die Gemeinde Karlshuld beabsichtigt zu prüfen, ob für die Unterstützung der Zentrenfunktion eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme durchzuführen ist. Der räumliche Geltungsbereich ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen (Abbildung).

Bevor die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes erfolgen kann, sind gemäß § 141 BauGB vorbereitende Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen. Die vorbereitenden Untersuchungen sind erforderlich, um Beurteilungsunterlagen zu gewinnen für die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen (vgl. § 141 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

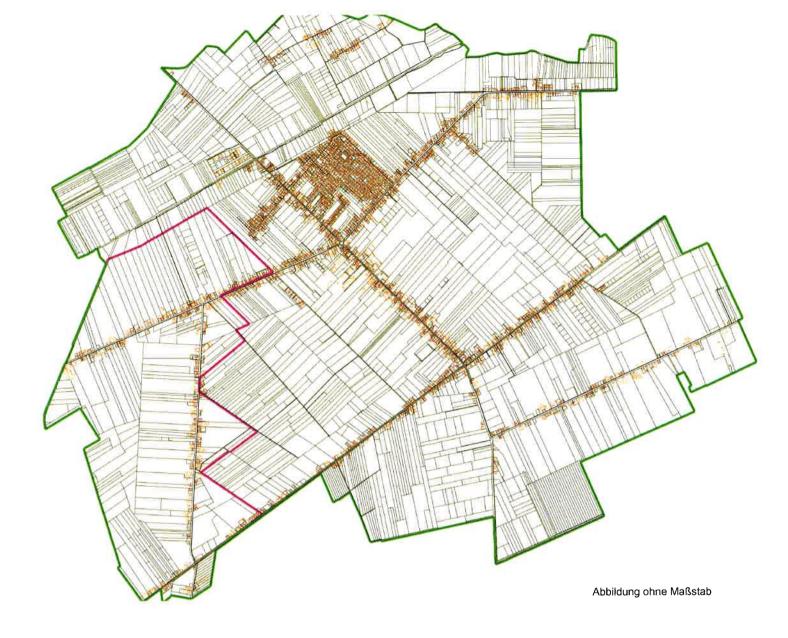
Die vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihrer persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben (§ 141 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Die eventuelle förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet als Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen bedarf später einer besonderen Sanierungssatzung.

Die Gemeinde Karlshuld ist bei der Wahrnehmung der ihr obliegenden städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen auf die Mitwirkung der Sanierungsbetroffenen (Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene) und der öffentlichen Aufgabenträger angewiesen (vgl. § 139 BauGB). Gemäß § 138 Abs. 1 BauGB sind die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden (§ 138 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Gemäß § 138 Abs. 2 BauGB dürfen die erhobenen personenbezogenen Daten nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragten im Sinne des § 157 BauGB sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist (§ 138 Abs. 2 BauGB). Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes werden die Daten gelöscht (vgl. § 138 Abs. 2 Satz 3 BauGB). Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergeben werden (§ 138 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 BauGB auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden (§ 141 Abs. 4 BauGB).



Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.karlshuld.de unter der Rubrik → Gewerbe, Bauen und Wohnen → Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch -BauGB- veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren" das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Karlshuld, den 22.12.2021	YERAV.
Gemeinde Karlshuld Lace Vale Michael Lederer, Erster Bürgermeister	

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel.

Angeheftet am 22, 12, 2021

Abgehängt am